

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

43. Jahrgang

Braunschweig, den 14. Dezember 2016

Nr. 17

Inhalt	Seite
Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 6. Dezember 2016.....	83
Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 6. Dezember 2016.....	85
Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 6. Dezember 2016.....	85
Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen.....	87
Erste Satzung zur Änderung der Stadionordnung für das Eintracht-Stadion vom 6. Dezember 2016.....	88

**Elfte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren
in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
vom 6. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 2. Dezember 2015, Seite 68) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
2. An § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Gebühr wird ebenfalls nicht erhoben, wenn Bioabfallbehälter bis zum Ende des Jahres 2017 auf Grundstücken aufgestellt werden, die vorher nach § 3 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Braunschweig vom Benutzungszwang befreit waren.“
3. § 2 Absatz 5 Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
„Für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel werden Gebühren nach Gewichtstonnen, Kubikmetern, Nutzlasttonnen oder der Anzahl der Anlieferungen bemessen.
Für die Benutzung des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 werden Pauschalgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird nach der Anzahl der Anlieferungen bemessen.“
4. § 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Gebührenschnldner bei der Inanspruchnahme des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 im Sinne von § 2 Absatz 5 ist der Anlieferer.“

5. In § 5 Absatz 4 werden nach dem Wort „Watenbüttel“ die Worte „und am Wertstoffhof Frankfurter Straße 251“ hinzugefügt.
6. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gebührenbescheid“ durch das Wort „Abgabenbescheid“ ersetzt.
7. In § 7 Absatz 3 werden nach dem Wort „Watenbüttel“ die Worte „und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251“ hinzugefügt.
8. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig
vom 6. Dezember 2016

Artikel I
Restabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei
 - 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	11,15 €
60 l	Restabfallbehälter	16,72 €
80 l	Restabfallbehälter	22,29 €
120 l	Restabfallbehälter	33,43 €
240 l	Restabfallbehälter	66,86 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	153,20 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	214,48 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	306,40 €
4 500 l	Restabfallgroßbehälter	1.253,46 €
 - 1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1
 - 1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	5,58 €
60 l	Restabfallbehälter	8,36 €
80 l	Restabfallbehälter	11,15 €
120 l	Restabfallbehälter	16,72 €
240 l	Restabfallbehälter	33,43 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	76,60 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	107,24 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	153,20 €

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	2,79 €
-------------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Restabfallbehälter	2,57 €
60 l Restabfallbehälter	3,86 €
80 l Restabfallbehälter	5,14 €
120 l Restabfallbehälter	7,71 €
240 l Restabfallbehälter	15,43 €
550 l Restabfallgroßbehälter	35,35 €
770 l Restabfallgroßbehälter	49,50 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	70,71 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	289,26 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,43 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

Artikel II
Bioabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l Bioabfallgroßbehälter	188,63 €
-------------------------------	----------

1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l Bioabfallbehälter	7,72 €
120 l Bioabfallbehälter	15,44 €
550 l Bioabfallgroßbehälter	70,74 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l Bioabfallbehälter	2,37 €
120 l Bioabfallbehälter	4,75 €
550 l Bioabfallgroßbehälter	21,76 €
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	43,53 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,96 €/100 l.

Artikel III
Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €

Artikel IV
Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V
Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €

Artikel VI
Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

1. Restabfall	15,00 €
2. Grünabfall	10,00 €

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII
Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm	46,27 €
b) je Gewichtstone (bei über 200 Kilogramm)	231,34 €

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	94,85 €
b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	73,10 €
c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	50,89 €

1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.	

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

je Gewichtstone	96,63 €
-----------------	---------

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm	10,50 €
b) je Gewichtstone (bei über 300 Kilogramm)	35,00 €

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

a) bis 3 Kubikmeter	12,00 €
b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.	

Artikel VIII
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstone 31,23 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel I Nr. 2 rückwirkend zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Braunschweig, den 8. Dezember 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 8. Dezember 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 6. Dezember 2016

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13 vom 2. Dezember 2015, Seite 67) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser umfasst insbesondere

1. Die Kosten der Reinigung für die der öffentlichen Einrichtung zuzurechnenden Straßen, soweit die Reinigung im Interesse der Stadt liegt oder die Kosten von einrichtungsfremden Nutzern verursacht werden,
 2. Die Kosten für die Reinigung vor den der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen.“
2. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gebührenbescheid“ durch das Wort „Abgabenbescheid“ ersetzt.
 3. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang Gebührentarif

zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 6. Dezember 2016

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I	4,81 €
Reinigungsklasse II	1,51 €
Reinigungsklasse III	0,76 €
Reinigungsklasse IV	0,38 €
Reinigungsklasse V	0,19 €

b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 11	5,28 €
Reinigungsklasse 12	8,18 €
Reinigungsklasse 14	5,07 €
Reinigungsklasse 16	5,07 €
Reinigungsklasse 17	4,34 €
Reinigungsklasse 18	3,62 €
Reinigungsklasse 19	2,17 €
Reinigungsklasse 20	6,73 €
Reinigungsklasse 22	3,62 €
Reinigungsklasse 29	10,84 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Braunschweig, den 8. Dezember 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 8. Dezember 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 6. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23, Seite 107, vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Fünfzehnten Änderungssatzung vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 13, vom 2. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Buchstabe e) wird wie folgt gefasst:

„Kostenerstattungen für die Herstellung, Veränderung, Reinigung, Inspektion und Beseitigung von Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasseranlagen“

2. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „Jahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

3. § 8 Absatz 1a wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

„Soweit eine beauftragte Stelle für den Gebührenpflichtigen keinen Wasserverbrauch und keinen Energieverbrauch abrechnet, ist der Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes ist dessen Restteil der Erhebungszeitraum.“

4. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren – wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|---|--------|
| - Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser | 2,54 € |
| - Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich | 5,59 € |

5. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:

- | | |
|---|----------|
| „1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (1) | 22,93 € |
| 2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) | 32,00 € |
| 3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11 | 90,05 € |
| 4. Leerfahrt gemäß § 12 | 111,65 € |

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Braunschweig, den 8. Dezember 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.
Braunschweig, den 8. Dezember 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

**Entgelttarif der Stadt Braunschweig
für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen**

A.: Benutzungsentgelte

	a) Vereine, Verbände und Jugendorganisationen	b) andere Gruppen und Vereinigungen
	Euro je Stunde	Euro je Stunde
	Euro	Euro
1. Gymnastikräume	1,80	3,60
2. 1 Turnhalleneinheit - kleine Turnhallen (nicht teilbar) - bis 18 x 36 m	2,70	7,20
3. Teilbare Turn- und Sporthallen - ab 18 x 36 m - 3.1 für den Trainingsbetrieb 3.2 für Wettkämpfe (Punktspiele) 3.3 für Lehrgänge 3.4 für Veranstaltungen einschl. Freundschaftsspiele und Turniere 3.5 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird der Bruttoeinnahmen mindestens (gilt auch für Punktspiele sowie Freundschaftsspiele und Turniere)	5,40 10 v. H. 9,00	14,40 10 v. H. 21,60
4. Bei Übertragung der Schlüsselgewalt zu Ziff. 2 und 3	50 v. H. von 2 bzw. 3	
5. Lehrschwimmhallen BBS III - Abt. Blasiusstraße Schulzentrum Heidberg-Raabeschule und künftige	18,00	43,20
6. Städtische Schießsportanlagen	9,00	21,60
7. Städtische Sportanlagen 7.1 pro Platz für den Trainingsbetrieb, Wettkämpfe, Freundschaftsspiele und Turniere 7.2 für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird mindestens der Bruttoeinnahmen	7,20 10 v. H. 18,00	18,00 10 v. H. 36,00
8. Leichtathletische Anlagen Rüningen, Stöckheim und künftige	5,40	14,40

B.: Allgemeines

- Bei den unter a) aufgeführten Benutzern muss es sich um Vereine, Fachverbände handeln, die dem Stadtsportbund Braunschweig angehören. Die Jugendorganisationen müssen öffentlich anerkannt sein und aus der Stadt Braunschweig kommen.
- Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonderen Fällen das Entgelt zu ermäßigen oder eine unentgeltliche Nutzung zu genehmigen. Die Regelung findet nur auf die Benutzer unter a) Anwendung.
Die Verwaltung wird ebenfalls ermächtigt in Fällen der kommerziellen Nutzung (z. B. Betriebssportgruppen von Firmen) ein außertarifliches Entgelt zu vereinbaren.
- Die Entgelte sind auch zu entrichten, wenn die Sporteinrichtungen aus einem von den Benutzern zu vertretenden Grunde nicht genutzt werden.
- Soweit Vereine über Einnahmen aus Rundfunk- bzw. Fernsehübertragungsrechten verfügen, sind die Vereine verpflichtet, die Stadt an diesen Einnahmen in Höhe von 5 v. H. zu beteiligen.

C.: Inkrafttreten

Die Neufestsetzung der Entgelte tritt ab 1. Juli 2016 in Kraft.
Mit dem gleichen Tage tritt der Entgelttarif vom 28. März 2002 außer Kraft.

Braunschweig, den 21. Juni 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

**Erste Satzung
zur Änderung der Stadionordnung
für das Eintracht-Stadion
vom 06. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 06. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Stadionordnung für das Eintracht-Stadion vom 29. August 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 05. September 2013, Seite 33) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Buchstabe I) wird wie folgt neu gefasst:

- I) Tiere mit Ausnahme von Assistenzhunden;

Art. II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 8. Dezember 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 8. Dezember 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat